

entfangs d. 21. ten geph. Locant d. 26.
Jung 1714.

Allgemeines
Königl. Preuzisches
EDICT,
Wegen des
TODTSCHLAGES,
Wie auch
Wieder den Mißbrauch
Der
RENCONTRES.



C L E E V E

Gedruckt bey JACOB de VRIES, Königlichen Preuzi-
zischen Buchdrucker,



Wir FRIDERICH WILHELM, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz - Cammerer und Churfürst, *Souverainer Printz von Oranien, Neuschatel und Vallengin*, zu Geldern, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden; zu Mecklenburg, auch in Schlesien, zu Crossen Hertzog; Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moersz, Graf zu Hohenzollern, Rüppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lherdam, *Marquis* zu der Vehre und Vliszingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. &c. Fügen hiermit Jedermänniglich zu wissen; Wasgestalt Wir mit sonderbahrem ungnadigsten Miszfallen vernommen, dasz ob zwar Göttliche und weltliche Rechte den Todschlag so ernstlich verbiethen und das unschuldige Blut, ohne einiges Ansehen, gerochen wissen wollen, dahin auch verschiedene Landes-Ordnungen, und insonderheit das *Duell-Edict* und dessen Erklärung vom *dato* des 22ten *Martii* abgewichenen Jahres deutlich abzielen, Wir auch, wie sehr Wir darüber eifern und hierinn ohne Begnadigung verfahren zu lassen gesonnen seyn, und dasz Wir mit aller *Rigueur* darüber gehalten und das Land von Blut-Schulden befreyet wissen wollen, bey allen Gelegenheiten sattfam zu erkennen gegeben, dennoch zu Unserm höchsten Leidwesen die Mordthaten sich eine zeither gehauffet, und es scheinen will, als ob die Strenge der Gesetze, umb diesem Unwesen zu steuern, noch mehreren Nachdruck und Abschneidung derer unzulässigen Behelfe, womit sich zuweilen die Thäter von der Todes - Straffe losz zu machen suchen, erfordern: Dasz uns dannenhero solches bewogen, hierinn ernste Vernehmung zu thun.

Setzen demnach ordnen und befehlen krafft dieses,

I. Dasz alle diejenige, so entweder *Criminal*-Berichte haben, oder sonst dabey *concurriren*, wie ihnen allerseits ohnedem oblieget, dahin sehen sollen, dasz alle Todtschläge, so viel in menschlichem Vermögen ist, durch gute Ordnungen, Aufsicht und Ahndung der *Contraventionen*, verhütet, und deshalb von jeden

Ort

Orts Obrigkeit und Beamten, alle ersinnliche Sorgfalt gebraucht werden solle, wie Sie vor dem strengen Richter Christo JESU und Uns es zu verantworten sich getrauen, massen; wann durch deren Fahrlässigkeit hierinn so wohl, als sonst etwas geschehen solte, so der Göttlichen Ordnung und Unserer gerechten *Intention* zuwieder, Wir an allem unschuldigen Blute keinen Theil haben und deshalb entschuldiget seyn wollen.

II. Weil aber doch die Boszheit der Menschen sich nicht gantz will einschräncken, noch aller Mord verhindern lassen;

So bitten Wir zuvorderst den allwissenden und gerechten GOTT, daß Er solche Unthaten ans Licht bringen und die öfters verborgene Wahrheit entdecken auch denen Richtern und Urthels-Fassern Wege zeigen wolle, ihr Ambt mit alle Vorsichtigkeit und genauer Untersuchung zu führen; damit ein Jeder seinen verdienten Lohn empfangen und dergleichen böse Menschen sehen mögen, daß GOTT unschuldiges Blut-Vergießen nicht wolle ungestraffet, noch sich von denen, die ihr Gewissen hierbey bey Seite und es aufs Lügen und Bemänteln setzen, teuschen lassen; Wie dann Unser ernster Wille und Befehl ist, daß, wann der Thäter nicht bekannt, oder sonst die hauptsächlichliche Umstände zweifelhaft, umb die Wahrheit zu erkundigen und das *Factum* mit seinen Umständen auszufinden; alle möglichste Bemühung angewendet werden solle.

III. Solte sich nun finden, daß der Thäter das Leben verwürcket; So soll darauf ohne Ansehen einiger Person gesprochen und mehr auf Gottes Befehl, so derjenigen Blut, die Menschen Blut vergossen; wieder vergossen haben will; als auf ungegründete Ausflüchte, welche zum Deckmäntel der Boszheit erdacht seyn, sehen und dessen nicht schonen sollen, welchen Gott und die Gesetze hierin nicht wollen geschonet wissen; Jedoch verstehet sich von selbst, und ist in Heiliger Schrift gegründet, daß, wann zufälliger Weise und nicht aus Vorsatz oder in Nothwehr Jemand entleibet wird, der Thäter damit gehöret und nicht unschuldig *condemniert* werden müsse; damit nicht ein Unschuldiger zum Tode verurtheilet und an statt unschuldig Blut zu rächen, solches vergossen und dergestalt das Land damit beschweret werde.

IV. Weil auch unter denen so genannten *Rencontres* bisher ein grosser Mißbrauch verspühret, und wan der Entleibete den Degen gezogen, von dem Thäter eine Nothwehr vorgeschützt und selbige zuweilen bloßhin davor angesehen worden; So soll in dergleichen Fällen genaue Aufsicht genommen, ob es eine *Rencontre* oder *præmeditirte* Sache gewesen, gründlich untersucht

(4)
und letztern falls es als eine bloße *Rencrontre* keines weges geachtet werden, massen dann auch derjenige, so durch Schelt-Worte oder Schläge oder Beziehung auf seinen Degen, den andern zum Ziehen des Degens veranlasset, hinkünftig mit der Nothwehr sich nicht behelffen, sondern wann er den andern entleibet, als ein Todtschläger geachtet werden soll.

V. Und da Unser hiesiges *riminal-Collegium* jetzo im Begriff ist, den zweyten Theil der *Criminal*-Ordnung zu verfertigen, und darinn die Bestrafung der Verbrechen deutlich und mit möglichster Wegräumung der verschiedentlich sich findenden *differenten* Meinungen zu entwerffen: So hat selbiges sich angelegen seyn zu lassen, was noch hierinn gutes und heilfames ausgefunden werden kan, an Hand zu geben, und dabey insonderheit die unnöthige *Disputes*, wegen *Lethalität* der Wunden vollendts abzuschneiden, auch zu Unserer allergnädigsten *Approbation* mit einzufenden.

Wir befehlen demnach allen Unseren Kriegs- und *Civil*-Bedienten, Regierungen und Befehlshabern, auch allen Obrigkeiten in Städten, Flecken und auf dem Lande krafft dieses in Gnaden und ernstlich, über dieses *Edict* genau zu halten, und damit es zu Männigliches Wissenschaft gelange, die Verfehung zu thun, daz es aller Orten in Unseren Landen gehörig *publiciret* und öffentlich angeheftet werde. Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichen Insiegel. Geben BERLIN, den 12. *Martii* 1718.

FR. WILHELM.



L. O. C. v. PLOTHO.